

HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Rehborn
vom 03. Dez. 2024

Der Gemeinderat Rehborn hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	1
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 5 Beigeordnete.....	3
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates.....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	4
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	4
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§ 10 Dienstzimmerentschädigung	5
§ 11 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehborn erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan und an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus, Obergasse 2. Darüber hinaus können öffentliche Bekanntmachungen in der Rehborn APP erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegen in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung

durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle (nicht dienstfreien) Werktage.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus, Obergasse 2, befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus, Obergasse 2. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Ausschüsse werden durch Beschluss des Ortsgemeinderates gebildet und gegebenenfalls auch aufgelöst.

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(3) Ausschüsse müssen ausgenommen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Festausschuss je zur Hälfte aus Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen
 - a) Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall
 - b) Erwerb und Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall
- (2) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Auftrag
- (3) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, bei Grundstücksverkäufen über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu entscheiden.
- (4) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, welche die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.
- (2) Den Beigeordneten wird kein eigener Geschäftsbereich zugewiesen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,-- €. Die Entschädigung erfolgt auch bei Sitzungen in digitaler Form sowie Umlaufverfahren.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag werden fällige Sitzungsgelder summiert.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates können, mit Ausnahme des Festausschusses, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,-- € erhalten.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse eine Entschädigung in Höhe von 15,-- €, sofern sie nicht bereits eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten haben.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 4 Abs. 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 6 Abs. 3 bis 5 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Dienstzimmerentschädigung

(1) Zur Abgeltung der dienstlichen Mitbenutzung von Privaträumen wird dem Ortsbürgermeister eine Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 15,-- € monatlich gezahlt.

(2) Die anfallende Pauschalloonsteuer übernimmt die Ortsgemeinde.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.08.2019 außer Kraft.

Rehborn, den 3.12.2024



Patrick Becker
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.